



Datum: 16.11.2006

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss bzw. Werksausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Erb
-----------------	-------------------------	-------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:		
Finanzabteilung			
gesehen:	I	II	III

TOP: Erlass des 3. Nachtrages der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Beschlussvorschlag

Der Werksausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, den dieser Vorlage beigefügten Entwurf des 3. Nachtrags der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Schmallenberg als Satzung zu beschließen.

2. Sachverhalt und Begründung

Zum Ende des Jahres 2006 läuft der mit der Firma Wittgensteiner Abfuhrbetriebe Treude abgeschlossene Vertrag über die Entsorgung der privaten Kleinkläranlagen im Gebiet der Stadt Schmallenberg aus. Aus diesem Grund ist die Leistung ausgeschrieben worden. Die Ausschreibung bzw. die Anforderung von Angeboten führte zu einer Erhöhung des an das Entsorgungsunternehmen zu zahlenden Entgelts pro Abfuhr gegenüber der zuletzt in 2001 durchgeführten Ausschreibung. Das Ergebnis der Ausschreibung kann der Vorlage VII/552 entnommen werden.

Die Gebühren sind nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW kostendeckend zu ermitteln. Grundlage hierfür sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Neben dem an den Unternehmer zu zahlenden Entgelt sind bei der Klärschlammentsorgung die Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Diese setzen sich aus den Personalkosten, dem Anteil an der Ruhrverbandsumlage sowie Porto- und Telefonkosten, dem Sachaufwand und den anteiligen ADV-Kosten zusammen. Eine genaue Kostenaufschlüsselung sowie der Nachweis der Kostendeckung kann der beiliegenden Gebührenkalkulation entnommen werden.

Eine Besonderheit ergibt sich bzgl. des Anteils Ruhrverbandsumlage. Die noch im Stadtgebiet betriebenen Kleinkläranlagen verursachen nach betroffener Einwohnerzahl nach der Veranlagungsformel des Ruhrverbandes einen Verbandsbeitrag von rd. 95.000,00 €. Vorgeschlagen wird, wie schon bei der Neukalkulation der Entsorgungsgebühr in 2001, einen prozentualen Anteil von 17 % des Ruhrverbandsbeitrages, auf die Einwohner der Kleinkläranlagen umgelegt. Ab dem Jahre 2007 würde dies einem umzulegenden Verbandsbeitrag von 16.122,00 € entsprechen. Hierdurch wird ein nennenswerter Teilbetrag dieser Belastung anteilig mit erwirtschaftet. Die Entsorgungsgebühr wird für alle Grubengrößen um rd. 17 % angehoben.

Es ergibt sich folgendes Ergebnis:

		Bisherige Gebühr	Neue Gebühr
1.	Klärgruben bis 3 cbm	130,00 €	152,00 €
2.	Klärgruben von 3 cbm bis 6 cbm	180,00 €	210,00 €
3.	Klärgruben von 6 cbm bis 9 cbm	270,00 €	316,00 €
4.	Klärgruben von 9 cbm bis 12 cbm	330,00 €	386,00 €
5.	Klärgruben mit mehr als 12 cbm Inhalt je cbm	31,00 €	36,00 €